

STATUTEN DES VEREINS HALLAUGIA

1. NAME UND SITZ

- Unter dem Namen „Hallaugia“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hallau.

2. ZWECK

- Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines jährlichen Dorffestes im Weinbaudorf Hallau mit dem Namen „Hallaugia“.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITTEL

- Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen sowie aus Spenden und Zuwendungen.

4. MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Der Verein kann auch Passivmitglieder aufnehmen.
- Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Die Generalversammlung kann Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; er befreit indessen nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod einer natürlichen Person und mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person.
- Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies unter anderem dann, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, das Vereinsleben nachhaltig stört und/oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt.

5. ORGANE DES VEREINS

- Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle und das Organisationskomitee.

6. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen, unter Angabe der Traktanden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Allfällige Traktandierungsanträge seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

- Nach Bedarf kann der Vorstand jederzeit auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder dies verlangen. Entsprechende Begehren sind unter Angabe des Grundes schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
 - b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Abnahme der Jahresberichte
 - e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags innerhalb des in Ziff. 10 festgelegten Rahmens
 - h) Genehmigung des Jahresbudgets
 - i) Statutenänderungen
 - j) Ausschliessung von Mitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses bedürfen allerdings der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Mitglieder in Form von natürlichen Personen verfügen in der Generalversammlung über eine Stimme. Mitglieder in Form von juristischen Personen verfügen an der Generalversammlung über zwei Stimmen. Passivmitglieder sind indessen nicht stimmberechtigt.
- Über jede Generalversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

7. DER VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche allesamt Vereinsmitglieder sein müssen.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu Zweien zulässig ist.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen und Auslagen.

8. DAS ORGANISATIONSKOMITEE (OK)

- Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Anlässen jeweils ein OK

einsetzen, welches mindestens aus den Vorstandsmitgliedern besteht. Diesem können auch weitere Vereinsmitglieder und auch geeignete Drittpersonen angehören.

9. DIE REVISIONSSTELLE

- Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei von der Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählten Personen zusammen. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. MITGLIEDERBEITRAG UND HAFTUNG

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jährlich maximal Fr. 40.- für natürliche Personen, maximal Fr. 80.- für juristische Personen und maximal Fr. 20.- für Passivmitglieder. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden jeweils am ersten Tag des der ordentlichen Generalversammlung folgenden Kalendermonats fällig.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. VEREINSJAHR

- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmt (absolutes Mehr im Sinne von Ziff. 6 Abs. 6 dieser Statuten).
- Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit dem absoluten Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Liquidationserlös soll nach Möglichkeit einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, der ebenfalls der Förderung und Pflege der Kultur, des Zusammenlebens und der Traditionen im Weinbaudorf Hallau dienlich ist.

13. INKRAFTTRETEN

- Diese revidierten Statuten wurden in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2016 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der bisherigen Statuten des Vereins Hallauer Herbstsonntage (Abschnitt VI Ziff. 19) angenommen.

14. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Die Mitgliederbeiträge werden erstmals für das Jahr 2017 erhoben.

HALLAU, DEN 22. MÄRZ 2016

Die Präsidentin
Marianne Althaus

Der Protokollführer
Christian Hefti